

Schenkung einer Ausstattung mit lebzeitiger Übertragung

§ 1 Ausstattungsversprechen

Der Empfänger beabsichtigt ein Geschäft zu eröffnen. Anlässlich der Eröffnung dieses Geschäfts wendet der Übergeber dem Empfänger im Wege der Ausstattung nach § 1624 BGB den Betrag von EUR X zu. Der Empfänger nimmt diese Ausstattung an.

§ 2 Erfüllung

Die Ausstattung erfolgt durch Überweisung des genannten Betrags auf das Konto des Empfängers bei der X-Bank. Der Empfänger verpflichtet sich, dem Übergeber schriftlich anzuzeigen, sobald der Ausstattungsbetrag seinem Konto gutgeschrieben wurde.

§ 3 Rechts- und Sachmängel

Eine Haftung für Rechts- und Sachmängel durch den Übergeber erfolgt entsprechend den Regelungen der §§ 521 bis 524, 1624 Abs. 2 BGB.

§ 4 Rücktrittsvorbehalt

Der Übergeber behält sich den Rücktritt vor, wenn der Empfänger nicht innerhalb von X Monaten nach Erhalt der Ausstattung das Geschäft eröffnet.

Der Rücktritt muss schriftlich innerhalb von X Wochen ab Kenntnis des Rücktrittgrundes erklärt werden. Er kann nur vom Übergeber persönlich gegenüber dem Empfänger erklärt werden oder von dessen Erben entsprechend § 530 BGB.

§ 5 Rücktrittsfolgen

Die Folgen des Rücktritts bestimmen sich nach den Regeln über das Rücktrittsrecht gem. §§ 346 ff. BGB. Eine Verzinsung des zugewendeten Betrags ist nicht zu leisten.

§ 6 Rückabwicklungsvollmacht

Im Falle des Rücktritts erteilt der Empfänger dem Übergeber Vollmacht, unter der Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB für den Empfänger sämtliche Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, um den mit diesem Vertrag übergebenen Ausstattungsgegenstand oder die hieraus erlangten Surrogate auf den Übergeber oder eine von ihm benannte dritte Person zu übertragen. Die Vollmacht umfasst alle erforderlichen Anmeldungen gegenüber Behörden, Registern und Gerichten. Diese Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis darf der Übergeber davon nur Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen für ein Rückforderungsverlangen gemäß vorstehendem § 4 gegeben sind.

Die Vollmacht ist unwiderruflich.

§ 7 Pflichtteilsanrechnung

Die Übergabe erfolgt unter Anrechnung auf den Pflichtteilsanspruch (§ 2315 BGB). Die Höhe der Anrechnung ist begrenzt auf den Betrag EUR X.

§ 8 Erbausgleichung

Der Empfänger hat die Zuwendung in Höhe von EUR X gegenüber den übrigen Abkömmlingen des Übergebers auszugleichen. Die Berechnung erfolgt dabei nach den §§ 2055, 2056 BGB.

§ 9 Steuern

Die auf die Ausstattung eventuell anfallende Schenkungsteuer übernimmt der Übergeber.

Ort, Datum, Unterschrift Übergeber

Ort, Datum, Unterschrift Empfänger